

Praktikumsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Gesundheits- und Pflegemanagement  
an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin (ASFH)\*

**Präambel**

Gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBL Seite 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.05.2003 (GVBL Seite 185), hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin die Ordnung für das Praktikum im Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ am 15.02.2005 beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zu der Studienordnung, der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs ‚Gesundheits- und Pflegemanagement‘ und der Ordnung für die Ausbildungssupervision der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin die Ziele, Inhalte und die Durchführung des Praktikums.

**§ 2 Inhalt und Zielsetzung**

- (1) Das Praktikum hat die Aufgabe, das Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden im unmittelbaren Akteursfeld des Gesundheits- und Pflegemanagements anzuwenden und zu überprüfen. Umgekehrt sollen die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in das Studium einfließen.
- (2) Das Praktikum ist mit einer begleitenden Ausbildungssupervision, die von der Hochschule angeboten wird, zu absolvieren. Näheres regelt die Ausbildungssupervisions-Ordnung der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin.

**§ 3 Rechtsstellung der Studierenden während des Praktikums**

- (1) Während des Praktikums bleibt die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASFH.
- (2) Die Studierende wird während des Praktikums nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig.
- (3) Der Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen; es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

## **§ 4 Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum findet in der Regel im 4. Semester gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 der Studienordnung statt. Die Dauer des Praktikums beträgt 60 Praxistage. Ein praxisbegleitender Studientag pro Woche muss zusätzlich absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum entspricht der tarifüblichen Arbeitszeit.
- (2) In Abstimmung mit der Praktikumsstelle und der zuständigen Projektleitung kann die Studierende die Wochenarbeitszeit reduzieren, wenn die Dauer des Praktikums um den entsprechenden Zeitraum verlängert wird.
- (3) Studierende, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Praktikumsbeginn in leitender Funktion oder Tätigkeit mit vergleichbarer Bedeutung im Hinblick auf die Ausbildungsziele des Studienganges sowie des Praktikums in einem Bereich des Gesundheitswesens tätig waren, können vor Beginn des Praktikums beantragen, dass die einschlägige Berufserfahrung auf ihr Praktikum angerechnet wird. Die Dauer des Praktikums kann in diesem Fall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal um 50 Prozent, also von 60 auf 30 Praxistage reduziert werden.

## **§ 5 Praktikumsvereinbarung**

- (1) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die für die Anleitung verantwortliche Person der Praktikumsstelle, die Studierende und die Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin, vertreten durch die Projektleitung, eine Ausbildungsvereinbarung ab. Darin erklären die ASFH und die Praktikumsgeberin, dass sie die Studierende während des Praktikums anleiten und betreuen werden.
  1. Das Praktikum ist in einer Praktikumsstelle, die von der ASFH vorher genehmigt sein muss, abzuleisten. Die Genehmigung obliegt der Leiterin des Projektseminars, das die Studierende besucht. Sie wird durch die Unterschrift der Projektleitung in der Praktikumsvereinbarung erteilt.
  2. Die Praktikumsvereinbarung enthält folgende Angaben:
    - Bezeichnung, Anschrift und Rechtsform der praktikumsgebenden Einrichtung
    - Fachliche Qualifikation der für die Betreuung vorgesehenen Praxisanleiterin
    - vereinbarter Zeitraum des Praktikums
    - Erklärung zur Übernahme der Betreuung und Anleitung der Praktikantin
    - Rechte und Pflichten der Praktikantin
    - Beschreibung des Ausbildungsziels, der Aufgaben und Inhalte, die die Studierende im Praktikum kennen lernen und unter Anleitung weiter entwickeln soll, in einem Ausbildungsplan.
- (2) Die von der ASFH, der Studierenden und der Praxiseinrichtung unterschriebene Praktikumsvereinbarung muss von der Studierenden vor dem Beginn des Praktikums bei der Studienkoordination der ASFH vorgelegt werden.

## **§ 6 Betreuung im Praktikum, Ausbildungsplan und Studientage**

- (1) Für die Beratung und Betreuung des Praktikums ist seitens der ASFH die jeweilige Projektleitung zuständig.
- (2) Das Praktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen, der Bestandteil der Praktikumsvereinbarung ist. Der Ausbildungsplan wird von der Praktikumsstelle und der Studierenden gemeinsam erstellt und mit der Projektleitung abgestimmt. Die Projektleitung berät die Studierende in allen inhaltlichen Fragen des Praktikums.

- (3) Begleitend zum Praktikum bietet die Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin Lehrveranstaltungen an. Die Studierende ist von der Praktikumsstelle für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen/Studientagen freizustellen.
- (4) Wenn eine Studierende ein Praktikum im Ausland ableisten möchte, was von der ASFH ausdrücklich gewünscht wird, muss ein Beratungsgespräch mit dem International Office rechtzeitig vor Beginn des Praktikums absolviert werden. Die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen müssen auch im Fall des Auslandspraktikums erfüllt sein.
- (5) Ist auf Grund der räumlichen Entfernung der Praktikumsstelle von der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin die Teilnahme an den praktikumbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung bei einer der Praktikumsstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte in geeigneter Weise nachzukommen. Ist dies nicht möglich, legt die Projektleitung die Kriterien für die Vergabe der Credit-Punkte für das Projektmodul fest.

## **§ 7 Verlängern, Unterbrechen und Wiederholen des Praktikums**

- (1) Im Falle einer Erkrankung hat die Studierende die Praktikumsstelle über ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren. Bei mehrtägigem Fernbleiben infolge Krankheit hat die Studierende der Praktikumsstelle spätestens am 4. Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praktikumsstelle mehr als 10 Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle nachzuarbeiten. Muss die Studierende aus sonstigen zwingenden Gründen das Praktikum unterbrechen, ist außer der Praktikumsstelle auch die Studienkoordination der ASFH und die zuständige Projektleitung zu informieren.
- (2) Auf begründeten Antrag kann die Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle eine Verlängerung des Praktikums bis zu 6 Wochen zulassen. Wird das Praktikum ohne eigenes Verschulden der Studierenden abgebrochen, so ist die bereits abgeleistete praktische Studienzeit auf das neue Praktikum anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn das vorherige Praktikum mindestens vier Wochen umfasst hat.
- (3) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn die Praktikumsstelle die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einschließlich der Einwendungen gegen das Nichtbestehen des Praktikums richtet sich nach der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ der ASFH.

## **§ 8 Beurteilung der Praktikantin durch die Praxisstelle**

- (1) Das erfolgreiche Ableisten des Praktikums ist von der Praktikumsstelle unmittelbar nach Kenntnisnahme des Praktikumsberichts der Studierenden zu bescheinigen. Anschließend gibt die Studierende den Praktikumsbericht der zuständigen Projektleitung zur Beurteilung. Das Ableisten des Praktikums und der Praktikumsbericht sind nur mit der Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten.
- (2) Zeichnet sich während des Praktikums ab, dass die im Ausbildungsplan vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit der Praxisberatung oder der Projektleitung der Hochschule in Verbindung, um eine Regelung zu erzielen. Wird keine Einigung darüber erzielt, ob das Praktikum „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Praktikumsbericht**

In dem anzufertigenden Praktikumsbericht sollen die während des Praktikums gewonnenen Erkenntnisse anhand des Ausbildungsplans reflektiert werden. Der Bericht soll zum Inhalt haben, welche Erfahrungen in dem praktischen Ausbildungsabschnitt für das Studium und die spätere Berufstätigkeit gewonnen wurden. In dem Bericht soll die Studierende darüber hinaus ihre Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den Handlungsanforderungen der Berufsfelder, in denen das Praktikum angesiedelt ist, deutlich machen. Der Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die Studierende unter didaktischer/ methodischer Anleitung durch die Praktikumsstelle und durch die Lehrenden der ASFH eine Verbindung zwischen Studium und Praxis herzustellen in der Lage ist. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 10 - 15 Seiten haben.

## **§ 10 Praxisbeirat**

(1) Der Akademische Senat der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin benennt einen Praxisbeirat für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement. Diesem gehören an:

1. zwei Professorinnen der ASFH, von denen eine den Vorsitz übernimmt,
2. mindestens drei Vertreterinnen der Praxiseinrichtungen aus den Berufsfeldern des Gesundheits- und Pflegemanagements,
3. die Studienkordinatorin oder eine Mitarbeiterin der ASFH, die den Studiengang betreut,
4. eine Studierende des Studienganges.

Die Mitgliedschaft im Praxisbeirat besteht generell für zwei Jahre, die der Studierenden für ein Jahr.

(2) Der Praxisbeirat hat die Aufgabe, Grundsatzfragen der Kooperation zwischen der ASFH und den Praktikumsstellen zu behandeln und Anregungen sowie Zielsetzungen für Praktika zu entwickeln. Der Praxisbeirat ist eine unterstützende und beratende Kommission gem. § 61 Abs. 2 BerlHG. Beschlüsse, die die Rechte des Akademischen Senats betreffen, müssen im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat der ASFH getroffen werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die mit Beginn des Sommersemesters 2005 (01.04.2005) das Studium im 1. Semester aufnehmen.

(3) Sie gilt letztmalig für Studierende, die den Diplom-Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ im Wintersemester 2004/05 begonnen haben und spätestens ab im Wintersemester 2007/8 das Praktikum absolvieren.

\* Vom Akademischen Senat der ASFH in seiner Sitzung am 11. April 2006 beschlossen und durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. April 2006 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.